

PREISLISTE 2018

SCHWENK Beton Bamberg

Gültig ab 1. Februar 2018



Betonbestellung in 4 Schritten

Schritt 1

Wählen Sie die Expositionsklassen und die Feuchtigkeitsklasse aus!

Wählen Sie zuerst mindestens eine Expositionsklasse für die Bewehrung (A) und dann eine Expositionsklasse für den Beton (B) aus.

Zu beachten: Die Bestimmung einer Expositionsklasse für den Beton ist nicht für alle Bauteile notwendig (z. B. für Innenbauteile, wie Wohnungstrennwände). Wählen Sie dann die Feuchtigkeitsklasse aus (C).

Schritt 2

Geben Sie die Druckfestigkeitsklasse an!

Die in Frage kommenden Festigkeitsklassen stehen neben den zuvor bestimmten Expositionsklassen (A) und (B). Wenn sich aus den gewählten Expositionsklassen unterschiedliche Mindestdruckfestigkeiten ergeben, muss die höhere Druckfestigkeitsklasse gewählt werden.

Schritt 3

Legen Sie die Konsistenzklasse fest!

Lesen Sie die Konsistenzklasse in Tabelle (D) ab.

Schritt 4

Bestellen Sie!

**Nehmen Sie zu speziellen Fragen, wie z. B. lange Verarbeitungsfähigkeit, Pumpbarkeit oder Sichtbetonoberflächen die Beratung unseres Betontechnologen in Anspruch
Telefon: +49 951 70082-11.**

(A) Expositionsklassen für die Bewehrung

(Schritt 1 und 2)

Umgebung	Expositionsklasse	Mindestdruckfestigkeitsklasse
Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko (X0)		
Beton ohne Bewehrung	X0	C8/10
Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung (XC)		
trocken oder ständig nass	XC1	C16/20
nass, selten trocken	XC2	C16/20
mäßige Feuchte	XC3	C20/25
wechselnd nass und trocken	XC4	C25/30
Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Chloride, ausgenommen Meerwasser (XD)		
mäßige Feuchte	XD1	C30/37
nass, selten trocken	XD2	C35/45
wechselnd nass und trocken	XD3	C35/45
Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Chloride aus Meerwasser (XS)		
salzhaltige Luft	XS1	C30/37
unter Wasser	XS2	C35/45
Tide-, Spritzwasserbereiche	XS3	C35/45

(B) Expositionsklassen für den Beton

(Schritt 1 und 2)

Umgebung	Expositionsklasse	Mindestdruckfestigkeitsklasse
Frostangriff mit und ohne Taumittel (XF)		
mäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	XF1	C25/30
mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	XF2	C35/45 C25/30 (LP)
hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	XF3	C35/45 C25/30 (LP)
hohe Wassersättigung, mit Taumittel	XF4	C30/37 (LP)
Betonkorrosion durch chemischen Angriff (XA)		
chemisch schwach angreifend	XA1	C25/30
chemisch mäßig angreifend	XA2	C35/45
chemisch stark angreifend	XA3	C35/45
Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung (XM)		
mäßiger Verschleiß	XM1	C30/37
starker Verschleiß	XM2	C35/45 C30/37 Oberflächenbehandlung
sehr starker Verschleiß	XM3	C35/45 Hartstoffe nach DIN 1100 einstreuen

(C) Feuchtigkeitsklassen nach Alkali Richtlinie (Schritt 1)

Auszug aus: Tabelle 1 „Expositions- und Feuchtigkeitsklassen“ der DIN 1045-2/A2

Klasse	Beschreibung der Umgebung	Beispiele für die Zuordnung von Expositionsklassen
Betonkorrosion infolge Alkali-Kieselsäure-Reaktion Anhand der zu erwartenden Umgebungsbedingungen ist der Beton einer der vier nachfolgenden Feuchtigkeitsklassen zuzuordnen.		
WO	Beton, der nach normaler Nachbehandlung nicht längere Zeit feucht und nach dem Austrocknen während der Nutzung weitgehend trocken bleibt	a) Innenbauteile des Hochbaus; b) Bauteile, auf die Außenluft, nicht jedoch z. B. Niederschläge, Oberflächenwasser, Bodenfeuchte einwirken können und/oder die nicht ständig einer relativen Luftfeuchte von mehr als 80% ausgesetzt werden.
WF	Beton, der während der Nutzung häufig oder längere Zeit feucht ist	a) Ungeschützte Außenbauteile, die z.B. Niederschlägen, Oberflächenwasser oder Bodenfeuchte ausgesetzt sind; b) Innenbauteile des Hochbaus für Feuchträume, wie z. B. Hallenbäder, Wäschereien und andere gewerbliche Feuchträume, in denen die relative Luftfeuchte überwiegend höher als 80% ist; c) Bauteile mit häufiger Taupunktunterschreitung, wie z. B. Schornsteine, Wärmeübertragerstationen, Filterkammern und Viehställe; d) Massige Bauteile gemäß DAfStB-Richtlinie „Massige Bauteile aus Beton“, deren kleinste Abmessung 0,80 m überschreitet (unabhängig vom Feuchtezutritt).
WA	Beton, der zusätzlich zu der Beanspruchung nach Klasse WF häufiger oder langzeitiger Alkalizufuhr von außen ausgesetzt ist.	a) Bauteile mit Meerwassereinwirkung; b) Bauteile unter Tausalzeinwirkung ohne zusätzliche hohe dynamische Beanspruchung (z. B. Spritzwasserbereiche, Fahr- und Stellflächen von Parkhäusern); c) Bauteile von Industriebauten und landwirtschaftlichen Bauwerken (z. B. Güllebehälter) mit Alkalisalzeinwirkung.
WS	Beton, der hoher dynamischer Beanspruchung und direktem Alkalieintrag ausgesetzt ist.	Bauteile unter Tausalzeinwirkung mit zusätzlicher hoher dynamischer Beanspruchung (z. B. Betonfahrbahnen).

(D) Konsistenzklassen

(Schritt 3)

Konsistenzklassen	Ausbreitmaß [mm]
F1 steif	< 340
F2 plastisch	350 bis 410
F3 weich	420 bis 480
F4 sehr weich	490 bis 550
F5 fließfähig	560 bis 620
F6 sehr fließfähig	630 bis 700
SVB selbstverdichtender Beton	> 700

leicht verarbeitbar LVB

Transportbeton nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2

Allgemeiner Betonbau	4
Betone für Schlauchleitungspumpe (City-Pumpe)	5
Betone in sehr weicher Konsistenz F4	5
Betone in fließfähiger Konsistenz - FLOW 5	5
Betone in sehr fließfähiger Konsistenz - FLOW 6	5

Betone für Industriebau

Betone für Hallenböden	6
Industrieflächen, die Frost und Taumittel ausgesetzt sind	6
FD-Betone – nach DAfStB-Richtlinie	
„Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Bauregelleiste A Teil 1, lfd. Nr. 15.32“	6
Betone für landwirtschaftliches Bauen	6
Sichtbetone nach DBV-Merkblatt	6

Betone für Ingenieur- und Straßenbau

Transportbetone nach ZTV-ING	7
Bohrpfahlbetone nach DIN SPEC 18140	
in Verbindung mit ZTV-ING	7
Bohrpfahlbetone nach DIN SPEC 18140	7

Sonderbaustoffe

Filterbetone	8
Füllmassen	8
Sondermischungen	8
Sand/Kies-Gemische	9
Randstein- und Pflasterbetone	9
Einkornbetone	9

Leistungszuschläge, Abschläge, Allgemeines

Selbstabhöler	10
Preise Fracht	10
Mindermengen	10
Lieferzeit	10
Entladezeit	10
Saisonzuschlag	10
Temperaturzuschläge	10
Veränderung von Frischbetoneigenschaften	10
Lieferscheinausdruck	10
Entsorgung von Rückbeton	10
Bestellung	10
Abrufe	10
Abnahmeverweigerung	10
Rüttlermiete	10
Rohrentladung	10
Qualitätssicherung, Qualitätsüberwachung	10
Preisgleitklausel	10

Pumpenpreise

Mietpreise für Betonpumpen mit Verteilermasten	11
Sonderleistungen und Zuschläge	11

Pumpenaufstellung

Platzbedarf zum Aufstellen von Betonfördergeräten (Mastpumpen)	12
--	----

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

A. Allgemeine Bedingungen	14
B. Bedingungen für Verkauf	15
C. Bedingungen für Betonfördergeräte	17

PREISLISTE 2018

SCHWENK Beton Bamberg

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions- klassen	Festigkeits- klassen	Konsistenz- klassen	Größt- korn	Pump- fähig	Festigkeits- entwick- lung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m ³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-------------------------	-------------------------	------------------------	----------------	----------------	-----------------------------------	-----------	---

Transportbetone nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2

■ Allgemeiner Betonbau

Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	X0	C8/10	C1	32		m	1018	112,00
		C8/10	C1	16		m	1019	114,00
		C8/10	F3	32		m	1218	113,50
		C8/10	F3	16		m	1219	115,50
		C12/15	C1	32		m	1042	113,00
		C12/15	C1	16		m	1043	115,00
		C12/15	F3	32	•	m	1230	115,00
		C12/15	F3	16	•	m	1231	117,50
		C12/15	F3	8	•	m	1232	119,00
		C16/20	C1	32		m	1066	116,00
C16/20	C1	16		m	1067	118,50		
C16/20	C1	8		m	1068	122,00		
Stahlbeton für Innenbauteile (trocken oder ständig feucht) Gründungsbauteile (nass, selten trocken)	XC1, XC2	C16/20	F3	32	•	m	1642	117,00
		C16/20	F3	16	•	m	1643	119,50
		C16/20	F3	8	•	m	1644	123,00
		C20/25	F3	32	•	m	1654	119,00
		C20/25	F3	16	•	m	1655	121,50
		C20/25	F3	8	•	m	1656	125,00
Stahlbeton für Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen (ohne Frost)	XC3	C20/25	F3	32	•	m	2106	120,50
		C20/25	F3	16	•	m	2107	123,00
		C20/25	F3	8	•	m	2108	126,00
		C25/30	F3	32	•	m	2118	122,00
		C25/30	F3	16	•	m	2119	124,50
		C25/30	F3	8	•	m	2120	128,00
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frostangriff	XC4, XF1	C25/30	F3	32	•	m	2606	122,50
		C25/30	F3	16	•	m	2607	125,00
		C25/30	F3	8	•	m	2608	129,00
		C30/37	F3	32	•	s	2621	125,50
		C30/37	F3	16	•	s	2622	128,00
		C30/37	F3	8	•	s	2623	133,00
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Be- regnung und Frostangriff, chemisch schwach angreifende Umgebung, mit hohem Wasserein- dringwiderstand nach WU-Richtlinie	XC4, XF1, XA1	C25/30	F3	32	•	m	8756	125,50
		C25/30	F3	16	•	m	8757	128,00
		C25/30	F3	8	•	m	8758	133,00
		C30/37	F3	32	•	s	8768	129,50
		C30/37	F3	16	•	s	8769	133,00
		C30/37	F3	8	•	s	8770	138,00

¹XM2 durch Oberflächenbehandlung (z. B. Flügelglätten und Vakuumieren bauseits erreichbar)

²XM3 durch Hartkorneinstreuung nach DIN 1100 erreichbar

³XA3 erfordert gemäß DIN 1045-2 eine Beschichtung bauseits

⁴ Maschinelles Glätten wird bei Verwendung von Luftporenbeton nicht empfohlen

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions-klassen	Festigkeits-klassen	Konsistenz-klassen	Größt-korn	Pump-fähig	Festigkeits-entwicklung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m ³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	---------------------	---------------------	--------------------	------------	------------	--------------------------	-----------	--

■ **Allgemeiner Betonbau**

Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frostangriff, hohem Wassereindringwiderstand nach WU-Richtlinie, mit Chlorideinwirkung	XC4, XD1(LP), XF1, XA1	C25/30	F3	32	•	m	3094	127,00
		C25/30	F3	16	•	m	3095	130,50
		C25/30	F3	8	•	m	3096	134,50
	XC4, XD1, XF1, XA1	C30/37	F3	32	•	s	3106	131,00
		C30/37	F3	16	•	s	3107	134,50
		C30/37	F3	8	•	s	3108	139,00
	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	C35/45	F3	32	•	s	3609	137,00
		C35/45	F3	16	•	s	3610	141,00
	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3 ³	C35/45	F3	32	•	s	4109	142,50
		C35/45	F3	16	•	s	4110	145,00
		C35/45	F3	8	•	s	4111	150,00
		C45/55	F3	16	•	s	3634	147,00
		C50/60	F3	16	•	s	5134	155,00

■ **Betone für Schlauchleitungspumpen (City-Pumpe)**

Größtkorn <16 mm, geeignet für City-Pumpe und Hohlwände, sehr weiche Konsistenz	XC4, XF1, XA1	C25/30	F4	16	•	m	2707	131,00
		C25/30	F4	8	•	m	2708	136,00
		C30/37	F4	16	•	s	2722	137,00
		C30/37	F4	8	•	s	2723	142,00

■ **Betone in sehr weicher Konsistenz F4**

Stahlbeton in sehr weicher Konsistenz	XC4, XF1, XA1	C25/30	F4	32	•	m	2706	128,50
		C30/37	F4	32	•	s	2721	133,50

■ **Betone in fließfähiger Konsistenz - FLOW 5**

Stahlbeton in fließfähiger Konsistenz	XC3	C20/25	F5	16	•	m	2307	131,00
		C20/25	F5	8	•	m	2308	134,50
	XC4, XF1, XA1	C25/30	F5	16	•	m	2807	134,00
		C25/30	F5	8	•	m	2808	137,00

■ **Betone in fließfähiger Konsistenz - FLOW 6**

Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost, hoher Wassereindringwiderstand	XC4, XF1, XA1	C25/30	F6	16	•	m	4707	138,00
		C25/30	F6	8	•	m	4708	141,00

¹XM2 durch Oberflächenbehandlung (z. B. Flügelglätten und Vakuumieren bauseits erreichbar)

²XM3 durch Hartkorneinstreuung nach DIN 1100 erreichbar

³XA3 erfordert gemäß DIN 1045-2 eine Beschichtung bauseits

⁴ Maschinelles Glätten wird bei Verwendung von Luftporenbeton nicht empfohlen

*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame Festigkeitsentwicklung

Preise Stand 01.02.2018 zuzügl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

PREISLISTE 2018

SCHWENK Beton Bamberg

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions- klassen	Festigkeits- klassen	Konsistenz- klassen	Größt- korn	Pump- fähig	Festigkeits- entwick- lung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m ² zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-------------------------	-------------------------	------------------------	----------------	----------------	-----------------------------------	-----------	---

Betone für Industriebau

■ Betone für Hallenböden

Beton für Hallenböden nach DIN EN 206/DIN 1045-2	XC4, XF1, XA1	C25/30	F3	32	•	m	8868	128,00
		C25/30	F3	16	•	m	8869	131,00
		C25/30	F4	16	•	m	4607	137,00
	XC4, XF1, XA1, XM1	C30/37	F3	32	•	s	3106	131,00
		C30/37	F3	16	•	s	3107	134,50
		C30/37	F3	32	•	m	3100	128,50
		C30/37	F3	16	•	m	3101	132,00

■ Industrieflächen, die Frost und Taumittel ausgesetzt sind

Stahlbeton für waagrechte Betonoberflächen, die Regen und Frost ausgesetzt sind, mit Verschleißbeanspruchung	XC4, XD3, XF4 (LP) ⁴ , XA3 ³ , XM2	C30/37	F2	32	•	m	3994	136,50
		C30/37	F2	16	•	m	3995	139,00

■ FD-Betone - nach DAfStB-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 15.32“

Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost, hoher Wassereindringwiderstand	XC4, XD3, XF4 (LP) ⁴ , XA3 ³ , XM2	C30/37	F2	32	•	s	8400	137,00	
		C30/37	F2	16	•	s	8401	141,00	
		C30/37	F2	8	•	s	8402	143,00	
	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3 ³ , XM2	C35/45	F2	16	•	s	8416	140,00	
		XC4, XD2, XF2, XF3, XA2, XM1 ¹	C35/45	F3	16	•	s	8418	146,00

■ Betone für landwirtschaftliches Bauen

Stahlbeton für Stallböden	XC4, XF1, XA1	C25/30	F3	32	•	m	8756	125,50
		C25/30	F3	16	•	m	8757	128,00
Stahlbeton für befahrbare Flächen, die Frost und Tausalz ausgesetzt sind	XC4, XD3, XF4 (LP) ⁴ , XA3 ³ , XM2	C30/37	F2	32	•	m	3994	136,50
		C30/37	F2	16	•	m	3995	139,00
Stahlbeton für Bauteile mit Einwirkung von Gärsäure z. B. Futtertische, Entmistungsbahnen, Biogasanlagen, Gärfuttersilo	XC4, XF2, XF3, XD3, XA3 ³	C35/45	F3	32	•	s	4109	142,50
		C35/45	F3	16	•	s	4110	145,00
		C35/45	F3	8	•	s	4111	150,00

■ Sichtbetone nach DBV-Merkblatt

Sichtbeton	XC4, XF1, XA1	C25/30	F3	16	•	m	8748	129,50
		C25/30	F4	16	•	m	8749	133,00

Stahlfaserbetone und Faserbetone liefern wir gerne auf Anfrage.

¹XM2 durch Oberflächenbehandlung (z. B. Flügelglätten und Vakuumieren bauseits erreichbar)

²XM3 durch Hartkorneinstreuung nach DIN 1100 erreichbar

³XA3 erfordert gemäß DIN 1045-2 eine Beschichtung bauseits

⁴ Maschinelles Glätten wird bei Verwendung von Luftporenbeton nicht empfohlen

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions- klassen	Festigkeits- klassen	Konsistenz- klassen	Größt- korn	Pump- fähig	Festigkeits- entwick- lung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m ³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-------------------------	-------------------------	------------------------	----------------	----------------	-----------------------------------	-----------	---

Betone für Ingenieur- und Straßenbau

■ Transportbetone nach ZTV-ING

Stahlbetone für Außenbauteile ohne Taumittelbeanspruchung	XC4, XF1, XA1	C25/30	F3	32	•	m	8756	125,50
		C25/30	F3	16	•	m	8757	128,00
		C25/30	F3	8	•	m	8758	133,00
Stahlbeton für Bauteile mit mäßiger Wasser-sättigung (Taumittel im Spritzwasserbereich; Sprühnebelbereich)	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	C30/37	F3	32	•	m	6130	136,50
		C30/37	F3	16	•	m	6131	141,50
		C35/45	F3	32	•	s	6145	145,00
		C35/45	F3	16	•	s	6146	148,00
Stahlbeton für waagerechte Betonflächen mit Taumittelbeanspruchung (Kappen)	XC4, XD3, XF4(LP) ³	C25/30	F2	16		m	6055	141,00

■ Bohrpfahlbetone nach DIN SPEC 18140 in Verbindung mit ZTV-ING

Chemisch mäßiger Angriff	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	C30/37	F5	32	•	m	6304	139,00
		C30/37	F5	16	•	m	6305	142,50
		C35/45	F5	32	•	s	6308	147,00
		C35/45	F5	16	•	s	6309	151,00
		C35/45	F5	8	•	s	6310	154,00

■ Bohrpfahlbetone nach DIN SPEC 18140

Chemisch schwacher Angriff	XC4, XF1, XA1	C25/30	F5	32	•	m	5742	131,00
		C25/30	F5	16	•	m	5743	133,50
		C25/30	F5	8	•	m	5744	139,00
	XC4, XD1, XF1, XA1	C30/37	F5	32	•	m	5754	134,00
		C30/37	F5	16	•	m	5755	136,50
Chemisch mäßiger Angriff	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	C35/45	F5	32	•	s	5781	139,00
		C35/45	F5	16	•	s	5782	143,00

Straßenbeton nach ZTV Beton-StB 07 liefern wir gerne auf Anfrage.

¹XM2 durch Oberflächenbehandlung (z. B. Flügelglätten und Vakuumieren bauseits erreichbar)

²XM3 durch Hartkorneinstreuung nach DIN 1100 erreichbar

³XA3 erfordert gemäß DIN 1045-2 eine Beschichtung bauseits

⁴ Maschinelles Glätten wird bei Verwendung von Luftporenbeton nicht empfohlen

*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame Festigkeitsentwicklung

Preise Stand 01.02.2018 zuzügl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

PREISLISTE 2018

SCHWENK Beton Bamberg

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Konsistenzklassen	Größtkorn	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m ³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-------------------	-----------	-----------	--

Sonderbaustoffe

■ Filterbetone

Tragschicht nach FGSV-Merkblatt 827	C1	16	9213	118,50
	C1	8	9212	115,50

■ Füllmassen

Füllboden L (spatenlösbar) nach FGSV-Merkblatt H ZFSV	F6	2	MDB202	117,50
Füllbinder zur Verfüllung von stillgelegten Erdtanks, alten Kanälen, Hohlräumen	F6	2	8301	123,00
	F6	0	8306	137,50
	F6	0	8307	148,00

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Bindemittelgehalt kg/m ³	Konsistenzklassen	Größtkorn	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m ³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-------------------------------------	-------------------	-----------	-----------	--

■ Sondernmischungen

Pflastersand	200	C1	2	9106	115,50
	300	C1	2	9112	121,00
	400	C1	2	9118	126,00
Pflasterriesel	200	C1	8	9108	116,50
	300	C1	8	9114	122,00
	400	C1	8	9121	126,00
Estrichmischungen	350	C1	8	9117	128,50
	400	F2	8	9120	133,50
Schlämme	500	Trockenmischung	2	9124	140,00
	500	Trockenmischung	8	9126	140,00
	600	Trockenmischung	2	9148	148,00
	600	Trockenmischung	8	9132	148,00

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Größtkorn	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m ³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-----------	-----------	--

■ Sand/Kies-Gemische

Sand	2	9890	96,00
Kies	8	9892	96,00
	16	9895	96,00
	32	9897	96,00
Mischkies	16	9896	96,00
	32	9899	96,00

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions-klassen	Festigkeits-klassen	Konsistenz-klassen	Größtkorn	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m ³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	---------------------	---------------------	--------------------	-----------	-----------	--

■ Randstein- und Pflasterbetone

Standardmischung	X0	C8/10	C1	16	1019	114,00
		C12/15	C1	16	1043	115,00
		C12/15	C1	8	1044	118,00
		C20/25	C1	16	1079	120,00
		C20/25	C1	8	1080	122,50
nach LB StB Bayern	X0	C25/30	C1	16	1091	123,00
		C25/30	C1	8	1092	125,50

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Konsistenzklassen	Größtkorn	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m ³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-------------------	-----------	-----------	--

■ Einkornbetone

Einkornbetone	C1	8	9212	114,50
	C1	16	9213	118,50

PREISLISTE 2018

SCHWENK Beton Bamberg

		Einheit	Euro
--	--	---------	------

Leistungszuschläge, Abschläge, Allgemeines

Selbstabholer	Für Selbstabholer im Werk gewähren wir einen Preisnachlass von	m ³	5,00
Preise Fracht	Der Frachanteil (nicht skontierfähig) beträgt für Beton und Schüttgüter	je m ³	17,50
	Zuschlag Frachtzone 2 > 20 km bis 30 km	je m ³	12,20
	Zuschlag Frachtzone 3 > 30 km	je m ³	15,30
Minder Mengen	Bei Lieferungen unter 6 m ³ Beton oder Schüttgut je Fahrzeug (ausgenommen Restlieferungen), berechnen wir für die auf 6 m ³ fehlende Menge einen Minder Mengenzuschlag von	je m ³	17,50
Lieferzeit	Montag bis Freitag erfolgt die Lieferung in der Zeit von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr zuschlagsfrei.		
	Bei Lieferungen werktags zwischen 17.00 Uhr und 22.00 Uhr berechnen wir eine Zulage von (Belieferungen nach 17.00 Uhr erfolgen nur nach Vorankündigung 2 Tage im voraus und freibleibend)	je m ³	11,00
	Bei Lieferungen werktags zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr berechnen wir eine Zulage von		nach Vereinbarung
	Bei Lieferungen samstags zwischen 06.00 Uhr und 12.00 Uhr und einer Mindestabnahme von 30 m ³ berechnen wir eine Zulage von	je m ³	7,00
	Bei Lieferungen samstags zwischen 12.00 Uhr und 22.00 Uhr oder einer Mindestabnahme < 30 m ³ berechnen wir eine Zulage von		nach Vereinbarung
	Lieferungen an Sonn- und Feiertagen Kosten für behördliche Genehmigungen zuzüglich		nach Vereinbarung nach Aufwand
Entladezeit	Bei Entladezeiten von mehr als 8 Min./m ³ berechnen wir einen Zuschlag von	je Min.	1,20
Saisonzuschlag	In der Zeit vom 15.11. bis 15.03. des Folgejahres berechnen wir einen saisonbedingten Zuschlag von	je m ³	6,80
Temperaturzuschläge	Ab 27° Celsius berechnen wir für die Zugabe der erforderlichen Zusatzmittel	je m ³	2,80
Veränderung von Frischbetoneigenschaften	Konsistenzklassenerhöhung um eine Konsistenzstufe (z. B. F3 auf F4)	je m ³	5,40
	Verlängerte Verarbeitbarkeitszeit bis 3 Std.	je m ³	2,60
	Verlängerte Verarbeitbarkeitszeit bis 6 Std.	je m ³	5,20
	Gesonderte Zugabe von Luftporenbildnern	je m ³	8,50
	Für erdfuchte Betone u. Mischungen übernehmen wir für die Verarbeitbarkeitszeit keine Gewährleistung.		
	Veränderung des Betons durch die Baustelle über die Rezeptur hinaus ist nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2 untersagt (Zugabe von Wasser, Zusatzmittel, Zusatzstoffe oder andere Mittel). Werden in Abstimmung mit dem Lieferanten, Zusatzstoffe oder Zusatzmittel bauseits gestellt, berechnen wir Mischkosten von	je m ³	5,00
Lieferscheinausdruck	Soll-/Istwerte z. B. bei vorgegebener Rezeptur (Beton nach Zusammensetzung gemäß DIN EN 206-1/DIN 1045-2) und für den Ausdruck des Chargenprotokolls auf dem Lieferschein berechnen wir	je m ³	2,50
Entsorgung von Rückbeton	Wird die Annahme einer Lieferung ohne unser Verschulden verweigert oder die bestellte Menge und angelieferte Menge nicht voll abgenommen, so gilt der Auftrag als ausgeführt. Die Betonmenge wird voll berechnet, ebenso eventuelle Folgekosten. Für die Rücknahme berechnen wir zusätzlich zum vereinbarten Listenpreis unseren Aufwand für Beton (bis 4 m ³) Beton (> 4 m ³)	je m ³	70,00 nach Aufwand
Bestellung	Unsere Fahrer dürfen keine verbindlichen Bestellungen entgegennehmen.		
Abrufe	Werden Abrufbestellungen nicht eingehalten oder wesentlich verändert berechnen wir unseren Mehraufwand. Für Bestellungen oder Umbestellungen innerhalb von 24 Stunden ist unsere Lieferzusage freibleibend.		
Abnahmeverweigerung	Für Abbestellungen von disponierten Mengen außerhalb der Arbeitszeit unserer Zentraldisposition sowie Abbestellungen von disponierten Mengen am Liefertag berechnen wir die Kosten anhand unserer Aufwendungen		nach Aufwand
Rüttlermiete	Für die Bereitstellung eines Rüttlers berechnen wir pro Einsatz (max 1 Tag)	je Einsatz	65,00
Rohrentladung	Zuschlag für Rohrentladung von Betonen der Mindestkonsistenz F5	je m ³	6,00

Qualitätssicherung, Qualitätsüberwachung

Unsere Produkte unterliegen der ständigen werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) gemäß DIN EN 206-1/DIN 1045-2. Die WPK unserer Werke wird von unserem SCHWENK Technologiezentrum durchgeführt. Die Überwachung und Bewertung der werkseigenen Produktionskontrolle sowie die Zertifizierung unserer Produkte erfolgt durch den Bayerischen Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverein (BAYBÜV e.V.).

Preisgleitklausel

Material- und Energiepreiserhöhungen während der Vertragslaufzeit sowie Kostensteigerungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Reglementierungen werden ab dem Datum ihrer Einführung berechnet.

Reichhöhe bis	Schlauch- pumpe	bis 24 m	bis 32 m	bis 36 m	bis 42 m	bis 52 m
---------------	--------------------	----------	----------	----------	----------	----------

Pumpenpreise

■ **Mietpreis für Betonpumpen mit Verteilermasten**

Preise in EURO zzgl. MwSt.										
Mindestrechnungsbetrag (nicht rabattfähig)					270,00	270,00	350,00	415,00	515,00	auf Anfrage
Fördermenge je Aufstellungsort	0,01	bis	8,00	pauschal	350,00	350,00	470,00	610,00	765,00	auf Anfrage
	8,01	bis	16,00	pauschal	455,00	455,00	535,00	630,00	775,00	auf Anfrage
	16,01	bis	25,00	pauschal	475,00	475,00	550,00	650,00	785,00	auf Anfrage
	25,01	bis	50,00	je m³	18,70	18,70	21,80	25,70	31,00	auf Anfrage
	50,01	bis	100,00	je m³	15,50	15,50	17,70	20,70	26,40	auf Anfrage
	100,01	bis	250,00	je m³	13,30	13,30	15,70	18,10	21,60	26,20
	ab 250,01			je m³	12,20	12,20	13,80	16,00	19,40	23,90
Mindestfördermenge m³/Stunde (bei Unterschreitung erfolgt Mietzeitberechnung)					15 m³/Std.	15 m³/Std.	15 m³/Std.	20 m³/Std.	25 m³/Std.	25 m³/Std.
Stundenmietsatz, auch bei Wartezeit					215,00	215,00	245,00	320,00	410,00	535,00

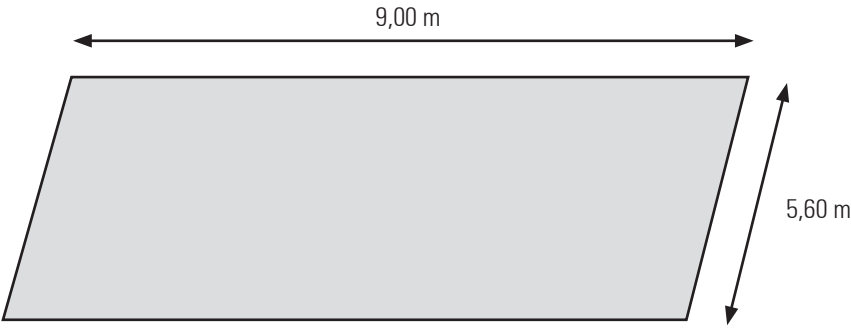
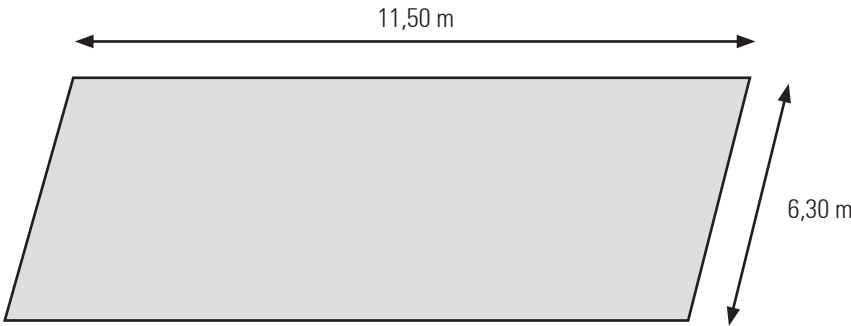
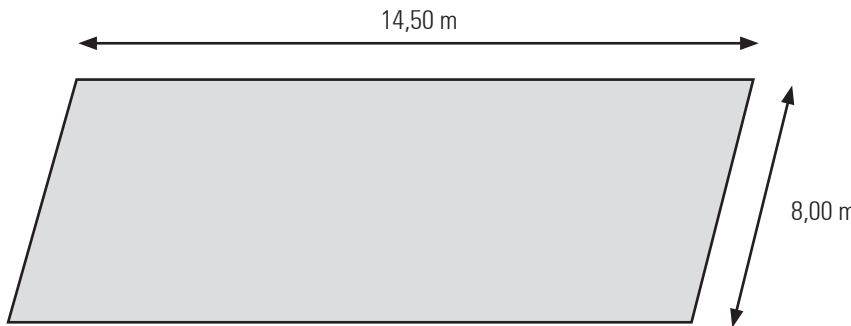
Der Berechnungszeitraum für den Stundenmietpreis ergibt sich aus „bestellter Pumpbeginn bis Abfahrt Baustelle“, sowie einer pauschalierten Aufbauzeit: Für Betonpumpen < 36 m je 30 Min. und für Betonpumpen ≥ 36 m je 45 Min. vor „bestellter Pumpbeginn“. Für den Einsatz von Schlauchpumpen im Stundenmietpreis und mit mehr als 25m Schlauch wird der Zeitraum „Ankunft Baustelle bis Abfahrt Baustelle“ zugrunde gelegt.

■ **Sonderleistungen und Zuschläge (Netto)**

Preise in EURO zzgl. MwSt.							
Standortwechsel auf der Baustelle	je Stk.	70,00	70,00	75,00	80,00	110,00	170,00
Keine Reinigungsmöglichkeit am Einsatzort	pauschal	90,00	90,00	110,00	125,00	150,00	180,00
Wartezeit	je Std.	210,00	210,00	240,00	315,00	400,00	525,00
Kurzfristige Absage < 14 Stunden	pauschal	265,00	265,00	340,00	405,00	505,00	1.200,00
Vergebliche Anfahrt	pauschal	265,00	265,00	340,00	405,00	505,00	1.200,00
Pumpen von Sonderbetonen (Faser-, Luftporen-, Schwer-, und Leichtbetone)	je m³	1,95	1,95	1,95	1,95	1,95	1,95
Rohr / Schlauchleitung DN 65 bis DN 100	je lfm	7,20	7,20	7,20	7,20	7,20	7,20
zusätzlicher Bogen	je Stk.	7,20	7,20	7,20	7,20	7,20	7,20
zusätzliche Reduzierung	je Stk.	29,50	29,50	29,50	29,50	29,50	29,50
An- und Abtransport von Rohr-/Schlauchleitungen > 50 lfm	je Std.	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00
ohne Hilfspersonal Rohr / Schlauchleitung auf- oder abbauen	lfm	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00
Saisonzuschlag vom 15.11. bis 15.03.	je Einsatz	22,00	22,00	22,00	22,00	22,00	22,00
Samstagszuschlag bis 13.00 Uhr	je Einsatz	65,00	65,00	65,00	65,00	65,00	65,00
Samstagszuschlag ab 13.00 Uhr	je Std.	47,00	47,00	47,00	47,00	47,00	47,00
Nachtzuschlag Montag bis Freitag ab 17.00 Uhr	je Einsatz	65,00	65,00	65,00	65,00	65,00	65,00
Nachtzuschlag Mo. bis Fr. ab 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr	je Std.	47,00	47,00	47,00	47,00	47,00	47,00
Einsatz 2. Maschinist ohne Fahrzeug	je Std.	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
Sonn- und Feiertagszuschlag	Std.	nach Vereinbarung					
Zuschlag für Hallenpumpe	je m³	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50

Pumpenaufstellung

■ Platzbedarf zum Aufstellen von Betonfördergeräten (Mastpumpen)

M24	
M36	
M42	

Diese Angaben sind Maximalwerte. Bei geringeren Platzmöglichkeiten oder ungünstigen Umgebungsverhältnissen (z.B. Stromleitungen oder Baugruben) fordern Sie bitte eine Beratungsleistung bei uns an.

Bemerkungen

Der Pumpeinsatz setzt folgende bauseitige Leistungen voraus:

A Beim Betonlieferanten ist vom Auftraggeber ein pumpfähiger Beton zu bestellen.

B Der Auftraggeber hat notwendige behördliche Genehmigungen für Bürgersteigsperrung rechtzeitig zu erwirken.

C Der Einsatz von BP der Verteilermasthöhe ab 42m erfolgt vorbehaltlich einer gültigen Ausnahmegenehmigung nach §70 und §29 StVZO und kann den Einsatz von Begleitfahrzeugen BF2 oder BF3 beinhalten. Bitte beachten Sie bei Ihrer Bestellung längere Abruffristen.

D Zufahrtswege müssen gut befahrbar, der Aufstellungsort ausreichend tragfähig sein (unterschiedliche Abstützdrücke der BP beachten).

E Auf ausreichend Abstand zu Hochspannungsleitungen ist zu achten.

F Im Spritzbereich der BP und des Reinigungsplatzes dürfen keine Fahrzeuge oder sonstige gefährdete Gegenstände abgestellt sein.

G Baustellenbesichtigung durch einen unserer Mitarbeiter im Auftragsfalle kostenlos, andernfalls Aufwandsentschädigung pauschal 150,00 EURO.

H Der Auftraggeber muss für genügend Hilfspersonal (mind. 2 Pers.) zum Auf- und Abbau von bestellten Schlauch- und Rohrleitungen sorgen.

I Bei Rohr- und Schlauchleitungen muss eine Anpumpschlämme durch den Auftraggeber bereitgestellt werden.

Diese ist beim Betonwerk zu bestellen und wird im Fahrmischer angeliefert. Entstehende Kosten sind durch den Auftraggeber zu tragen.

J Auf der Baustelle muss ein geeigneter Wasseranschluss vorgehalten werden.

K Frischbeton ist alkalisch, deshalb müssen Haut und Augen geschützt werden bei Berührung gründlich mit Wasser spülen.

Bei Augenkontakt einen Arzt aufsuchen.

L Im Bereich des Abstell- bzw. Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung für Schäden – auch nicht für Umweltschäden – aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang.

M Auf der Baustelle muss die Möglichkeit zum Reinigen der BP und der Rohrleitung sowie zur Ablagerung von Betonresten gegeben sein. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Berechnung laut Preisliste.

N Bei steigenden Energiekosten behalten wir uns vor, diese weiterzugeben.

Diesel + Ölpreisbasis: **Februar 2018**

O Alle Arbeiten sind reine Dienstleistungen. Die Preise verstehen sich daher netto (d.h. kein Skontoabzug).

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

A. Allgemeine Bedingungen

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die „AGB“) gelten für sämtliche Angebote, Bestellungen und Verträge über den Verkauf von Waren oder Dienstleistungen (die „Leistungen“) durch die Transportbetongesellschaft oder ihre jeweiligen Rechtsnachfolger (nachfolgend gemeinsam der „Verkäufer“) im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (gemeinsam der „Kunde“).
- 1.2 Die AGB gelten für sämtliche Leistungen, im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen auch für zukünftige, selbst wenn diese Bedingungen nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3 Die AGB gelten für alle Vertragsbeziehungen. Daneben gelten:
 - 1.3.1 für Verkauf von Baustoffen, insbesondere Transportbeton, Werkfrischmörtel, Sonderprodukte und sonstige Sachen die AGB für den Verkauf (s. unten B.) (die „Verkaufs-AGB“), und
 - 1.3.2 für den Einsatz von Betonfördergeräten (s. unten C.) (die „BFG-AGB“).
- 1.4 Sollten durch den Verkäufer Leistungen eines Betonpumpendienstleisters lediglich vermittelt werden, welche durch den betreffenden Betonpumpendienstleister selbst abgerechnet werden, so richtet sich die Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Betonpumpendienstleister nach den zwischen diesen vereinbarten Bedingungen. Der Verkäufer übernimmt insoweit keine Verantwortung für die Leistungserbringung durch den Betonpumpendienstleister.

2. Abwehrklausel

Soweit nicht ausdrücklich eine andere vertragliche Vereinbarung getroffen wird, gelten ausschließlich die in Ziffer A. 1 genannten Bedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung, welche unter www.schwenk.de und dort in der Rubrik „Downloads“ abrufbar sind, oder welche der Verkäufer dem Kunden auf Anfrage übersenden wird. Andere Regelungen, insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat oder eine Leistung vorbehaltslos ausführt.

3. Lieferzeiten und Lieferfristen

- 3.1 Lieferzeiten und Lieferfristen gelten, soweit sie nicht ausdrücklich als Fixtermine vereinbart sind, nur annähernd. Mit Ausnahme vereinbarter Fixtermine gerät der Verkäufer im Falle der Überschreitung von Terminen und Fristen nur durch Mahnungen des Kunden in Verzug.
- 3.2 Bei Lieferungen auf Abruf muss dieser spätestens 24 Stunden vor Lieferung und spätestens bis 14.00 Uhr an dem der Lieferung vorangehenden Werktag (im Bundesland, in welchem das Lieferwerk seinen Sitz hat) unter Angabe der Sorten- und Abrufnummer, der Daten des Kunden, der Anschrift und der Telefonnummer der Entladestelle, des Liefertermins, der Entladeart (Kran, Pumpe, Direktleitung etc.), der Dauer der Entladung und des Verwendungszwecks erfolgen. Der Lieferabruf wird nur wirksam, wenn er vom Verkäufer (auch mündlich oder fernmündlich) bestätigt wird. Der Verkäufer haftet nicht für die Folgen verspäteter oder unrichtiger Abrufe.
- 3.3 Verzögert sich die Anlieferung zu einem vereinbarten Lieferzeitpunkt wesentlich, so wird der Verkäufer den Kunden hierüber informieren. Der Verkäufer gerät in diesem Fall nicht in Verzug, es sei denn der Verkäufer hat den Umstand, der die Anlieferung verzögert hat, zu vertreten.
- 3.4 Alle Lieferzeiten verstehen sich, unbeschadet anderweitiger Bestimmungen dieser AGB, mit Rücksicht auf einen allfälligen Stoßbetrieb mit einer Toleranz von einer Stunde. Falls vor der Entladung am Bestimmungsort auf Veranlassung des Kunden ein Probenentnahme erfolgt, ist der Zeitpunkt der Probenentnahme der relevante Zeitpunkt für die Bestimmung der Rechzeitigkeit der Lieferung.
- 3.5 Holt der Kunde die Ware beim Verkäufer ab, so erfolgt die Beladung der Fahrzeuge während der üblichen Verladezeiten und der Reihenfolge des Eintreffens der Fahrzeuge.
- 3.6 In Fällen höherer Gewalt i.S.d. Ziffer A. 4.2 verlängern sich die Lieferfristen und verschieben sich die Termine entsprechend deren Auswirkungen. Gleiches gilt für eine vom Kunden für die Lieferung gesetzte Frist, insbesondere Nachfristen gemäß §§ 281 Abs. 1, 323 Abs. 1 BGB. Diese Fristverlängerung tritt auch dann ein, wenn sich der Verkäufer mit einer Lieferung bereits im Verzug befindet. Der Verkäufer wird dem Kunden derartige Verzögerungen möglichst frühzeitig unter Angabe des voraussichtlichen Beginns und Endes mitteilen.

4. Verzug

- 4.1 Im Falle des Verzugs des Verkäufers ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt, wenn er fruchtlos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.
- 4.2 Der Verkäufer haftet für Verzugsschäden nicht bei leichter Fahrlässigkeit und höherer Gewalt. Als Fälle höherer Gewalt gelten auch Verzögerungen bei der Anlieferung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Verzögerungen aufgrund von Transportbehinderungen wie längere Verkehrsstaus oder Straßensperrungen, Unterbrechungen oder tiefgreifende Störungen der Energieversorgung, Betriebsstörungen, Streiks oder Aussperrungen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung gelten die Preise der am Tage der Lieferung oder Abholung gültigen Preisliste, frei vereinbartem Liefer- oder Abholort, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die jeweils aktuelle Fassung der Preisliste ist unter www.schwenk.de und dort auf der Unterseite der jeweiligen Transportbetongesellschaft abrufbar.
- 5.2 Die Preisangaben für Transportbeton beziehen sich, wenn in der Preisliste nichts anderes angegeben ist, jeweils auf 1 m³ verdichteten Beton und verstehen sich zuzüglich der in der Preisliste vorgesehenen Leistungszuschläge, welche nach dem tatsächlichen Anfall der dort ausgewiesenen Zuschläge (z.B. Saisonzuschlag, Mindermengen, Heizen, Wartezeiten etc.) berechnet werden, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf.
- 5.3 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Anlieferung eine vertretungsberechtigte Person die Lieferung annimmt, die angelieferten Mengen kontrolliert und beides auf dem Lieferschein des Verkäufers bestätigt.
- 5.4 Zur Berechnung kommen die bei der Auslieferung oder Abholung festgestellten Mengen laut dem Lieferschein, es sei denn, der Kunde weist eine eventuell abweichende Menge nach.

- 5.5 Bei einer Steigerung von Material- und Rohstoffpreisen, Löhnen und Gehältern, Frachten, Herstellkosten zwischen Vertragsschluss einerseits und Auslieferung oder Abholung andererseits ist der Verkäufer berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend der Steigerung unter Berücksichtigung einer etwaigen Senkung der Preise anderer Kostengruppen anzuheben. Auf Verlangen hat der Verkäufer dem Kunden die relevanten Preisfaktoren und deren konkrete Erhöhung nachzuweisen.
 - 5.6 Zuschläge (wie etwa für bestimmte Frachtzonen, Mindermengen/Frachtausgleich, Liefer-/Entladezeiten, Verarbeitbarkeitszeiten etc.), Sonderleistungen und/oder Nebenleistungen werden nach der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Preisliste des Lieferwerkes zusätzlich berechnet. Etwaige Mehraufwendungen, die durch öffentlich-rechtliche Änderungen begründet sind, werden ab Inkrafttreten auf die Einzelpreise umgelegt (z. B. Einführung der Maut auf von der Lieferung betroffenen Bundesstraßen).
 - 5.7 Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nicht zu, es sei denn, die Gegenforderung, auf die sich das Zurückbehaltungsrecht stützt, ist rechtskräftig festgestellt oder vom Verkäufer anerkannt. In diesem Fall wird die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts erst nach Ablauf einer Woche wirksam. Die Einschränkungen der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nach Ziffer A. 5.6 Satz 2 der AGB gelten nicht, soweit das Zurückbehaltungsrecht auf demselben Vertragsverhältnis wie die Forderung beruht.
 - 5.8 Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit einer von dem Verkäufer anerkannten, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig. Der Verkäufer ist berechtigt, gegen Forderungen des Kunden mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Der Verkäufer hat zudem das Recht, mit Forderungen von mit dem Verkäufer gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen gegen Forderungen des Kunden aufzurechnen (Konzernaufrechnung). Auf Verlangen des Kunden wird der Verkäufer unverzüglich die mit ihm verbundenen Unternehmen benennen.
 - 5.9 Der Kunde kann Ansprüche, egal welcher Art, gegen den Verkäufer nur mit dessen schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten oder verpfänden.
 - 5.10 Bei der ersten Teilzahlung wird der auf die Gesamtzahlung zu entrichtende Mehrwertsteuerbetrag fällig.
 - 5.11 Gerät der Kunde in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung fällig zu stellen.
 - 5.12 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, stehen dem Verkäufer die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Der Verkäufer ist dann auch berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus den laufenden Geschäftsverbindungen mit dem Kunden fällig zu stellen. Im Übrigen erstreckt sich die Unsicherheitseinrede auf alle weiteren ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Wenn die mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden anhand objektiver Umstände erkennbar wird und dadurch die Ansprüche des Verkäufers gefährdet werden, kann der Verkäufer vom Kunden auch Vorauszahlungen oder angemessene Sicherheit verlangen.
- ### 6. Haftung
- 6.1 Für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Verkäufer uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften. Das Gleiche gilt für die Haftung des Verkäufers bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet der Verkäufer nicht für einfache Fahrlässigkeit und einfache Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen.
 - 6.2 Neben der Haftung nach Ziffer A. 6.1 haftet der Verkäufer auch in Fällen einfacher Fahrlässigkeit für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten im vorstehenden Sinn liegen vor, wenn sie sich auf eine Pflicht beziehen, deren Erreichung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Bei der auf einfacher Fahrlässigkeit beruhenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften.
 - 6.3 Die vorstehenden Regelungen gelten auch für andere als vertragliche Schadensersatzansprüche, mit Ausnahme der Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, die unberührt bleiben. Sie gelten entsprechend zu Gunsten der Arbeitnehmer, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Verkäufers.
- ### 7. Verjährung
- Sämtliche vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche des Kunden verjähren in einem (1) Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Verjährungsfrist findet keine Anwendung auf vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, auf Schäden an Leben, Körper und Gesundheit und soweit gesetzliche Verjährungsbestimmungen, insbesondere nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, zwingend anzuwenden sind.
- ### 8. Sonstiges
- 8.1 Der Kunde willigt ein, dass der Verkäufer seine übermittelten personenbezogenen Daten, soweit zur Vertragsabwicklung erforderlich und im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig, im Wege der elektronischen Datenverarbeitung erhebt und verarbeitet.
 - 8.2 Sollten einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
 - 8.3 Für alle vertraglichen und damit im Zusammenhang stehenden außervertraglichen Streitigkeiten der Parteien sind die am Hauptsitz des Verkäufers örtlich zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig.
 - 8.4 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des CISG und des Kollisionsrechts.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

B. Bedingungen für Verkauf

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für den Verkauf von Baustoffen, insbesondere Transportbeton, Werkfrischmörtel, Sonderprodukte und sonstige Sachen (die „Verkaufs-AGB“).
Die Verkaufs-AGB gehen den AGB insoweit vor, als sie von den AGB abweichende oder zusätzliche Bestimmungen beinhalten.

2. Anlieferung; Befreiung von der Lieferpflicht

- 2.1 Es obliegt dem Kunden, dafür zu sorgen, dass die Entladestelle zwecks Anlieferung gefahrlos an- und abgefahren werden kann und über ausreichend befestigte, tragfähige und mit schweren Lastwagen (bis 40 t) befahrbare Wege ungehindert erreicht werden kann. Der Kunde ist verpflichtet, eventuell für die Anfahrt erforderliche Ausnahme- und Sondergenehmigungen auf seine Kosten zu beschaffen. Die Entladestelle muss zur Anlieferung betriebs- und annahmefähig sein. Der Kunde ist verpflichtet, eine bevollmächtigte Person zur Einweisung in die Entladestelle, zur Entgegennahme der Lieferpapiere und zur Unterzeichnung des Lieferscheins bereitzustellen, welche auch die Verantwortung für eine eventuelle Mängelrüge trägt.
- 2.2 Der Kunde stellt sicher, dass die Entladung unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für Fahrzeug und Person erfolgen kann. Der Kunde gibt dem Verkäufer im Bereich der Entladestelle die Möglichkeit, das Fahrzeug zu reinigen und stellt die Entsorgung des Schmutzwassers sicher.
- 2.3 Eine Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen nach Ziffer B. 2.1 und 2.2 berechtigt den Verkäufer nach eigenem Ermessen zu Lasten und auf Gefahr des Kunden zu handeln, ohne dass dieser Schadensersatzansprüche geltend machen kann. Der Verkäufer ist insbesondere berechtigt, bei einer Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen die Auslieferung einer angefahrenen Menge zu unterlassen, diese zu entsorgen sowie Fracht und/oder Wartezeiten ebenso wie angefallene Entsorgungskosten dem Kunden zusätzlich zum Warenwert in Rechnung zu stellen.
- 2.4 Werden vom Kunden Betonieretappen abgesagt oder verschoben, ist der Verkäufer berechtigt, die dadurch veranlassten Kosten in Rechnung zu stellen.
- 2.5 Steigt die Temperatur des Transport-/Frischbetons oder Werkfrischmörtels witterungsbedingt auf 30° Celsius oder mehr an, so ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung zu verweigern; zu einer Nachholung der Lieferung ist der Verkäufer in diesem Fall nur verpflichtet, wenn und soweit dies die Kapazitätenplanung des Lieferwerkes zulässt. Der vorstehende Satz gilt entsprechend bei Frost, wenn auf Grund der tiefen Temperaturen eine ordnungsgemäße Produktion und/oder Lieferung nicht möglich ist. Die Durchführung von Abhilfemaßnahmen, z.B. Kühlung des Betons, bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

3. Gefahrübergang

- 3.1 Bei Anlieferung erfolgt der Gefahrübergang mit Übergabe am Bestimmungsort. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass zur Wahrung etwaiger Ansprüche gegen den jeweiligen Frachtführer der Sachverhalt vor der Entladung durch eine neutrale Person oder auf andere Weise beweiskräftig festgestellt wird.
- 3.2 Bei Abholung durch im Auftrag des Kunden oder dessen Abnehmer fahrende Fahrzeuge oder durch den Kunden selber geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt über, zu welchem die Ware die Verladestelle (z. B. Mischturm, Verladeband, u. Ä.) des Lieferwerkes verlassen hat.
- 3.2.1 Für Schäden, die durch oder während des Transports der Ware entstehen sowie Verluste ist der Verkäufer nicht verantwortlich. Dies gilt auch für Schäden, die durch verunreinigte oder ungeeignete Fahrzeuge und Lademittel entstehen.
- 3.2.2 Zur Abholung eingesetzte Fahrzeuge müssen in ihrer technischen Ausrüstung für den Transport von Transportbeton/Werkmörtel oder vergleichbaren Sonderprodukten geeignet und den Verladeanlagen des Verkäufers angepasst sein.
- 3.2.3 Der Verkäufer ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob das maximale Ladegewicht der eingesetzten Fahrzeuge überschritten wird. Stellt der Käufer eine Überladung fest, so räumt der Verkäufer dem Kunden die Möglichkeit ein, Ware abzuladen. Im Übrigen ist der Kunde für die ordnungsgemäße Beladung selbst verantwortlich. Der Kunde hat die Verpflichtung, bei der Abholung der Ware dafür Sorge zu tragen, dass der Abholer die Ware in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen lädt und sichert. Der Kunde ist bei der Abholung gegenüber dem Verkäufer für die Ladungssicherheit allein verantwortlich und hat den Verkäufer von jeglicher Haftung freizustellen.

4. Qualität, Verwendbarkeit, Sicherheit

- 4.1 Allgemeines
- 4.1.1 Die von dem Verkäufer gelieferte Ware entspricht nach Kenntnis des Verkäufers jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung oder Abholung den geltenden anerkannten Regeln der Technik und Wissenschaft, gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen, Sicherheitsvorschriften, üblichen Sicherheitsstandards und den vereinbarten technischen Daten.
- 4.1.2 Dem Kunden obliegt allein die richtige Auswahl von Sorte und Menge der Ware sowie die Prüfung der Eignung der ausgewählten Ware für die jeweils vorgesehenen Verwendungszwecke des Kunden. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für die Brauchbarkeit der gelieferten Ware für die vom Kunden vorgesehene Verwendung.
- 4.1.3 Die anwendungstechnische Beratung und Empfehlungen des Verkäufers erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Der Verkäufer übernimmt nur dann eine Haftung für die anwendungstechnische Beratung und für Empfehlungen, wenn und soweit die vom Kunden gemachten Angaben und überlassenen Informationen korrekt und vollständig waren; die Haftung des Verkäufers bestimmt sich im Übrigen nach Ziffer A. 6 der AGB.
- 4.2 Betonauswahl/Pflichten des Verkäufers
Bei Betonen gelten zusätzlich die nachfolgenden Bestimmungen:
- 4.2.1 Für die Eigenschaften des frischen Betons sowie die Qualität des erhärteten Betons und der Prüfung ist die Norm DIN EN 206-1/DIN 1045-2 maßgebend.

- 4.2.2 Bestellt der Kunde Betone nach Eigenschaften, so hat er dem Verkäufer alle nach der gültigen Norm erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die Expositionsklasse, die Druckfestigkeitsklasse, die Konsistenzklasse und das Größtkorn anzugeben. Der Verkäufer wählt auf Grundlage dieser Angaben den entsprechenden Beton aus dem Lieferverzeichnis des Lieferwerkes aus. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob die vom Kunden angegebenen Eigenschaften für die vorgesehene Verwendung geeignet sind.

- 4.2.3 Bestellt der Kunde Betone nach Preisliste, ohne dem Verkäufer die entsprechenden Eigenschaften (Ziffer B. 4.2.2) anzugeben, so ist der Verkäufer nicht verpflichtet zu prüfen, ob die vom Kunden bestellten Betone die für die vorgesehene Verwendung erforderlichen Eigenschaften erfüllen.

- 4.2.4 Bestellt der Kunde Betone nach Zusammensetzung auf Grundlage von ihm beigebrachter Rezeptur, so ist der Verkäufer ausschließlich verpflichtet, die vom Kunden vorgegebene Zusammensetzung, im Rahmen der Toleranz für das Dosieren von vorgegebenen Ausgangsstoffen nach der Norm DIN EN 206-1/DIN 1045-2, einzuhalten. In dem Fall ist der Verkäufer insbesondere nicht verpflichtet zu prüfen, ob die Rezeptur geeignet ist, die vorgesehenen Frisch- und Festbetoneigenschaften zu erfüllen. Die Durchführung einer ggf. erforderlichen Erstprüfung obliegt allein dem Kunden.

5. Mängelrüge

- 5.1 Bei Anlieferung hat der Kunde die Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB. Hierbei hat der Kunde insbesondere bei jedem einzelnen Liefervorgang zu prüfen, ob die Anlieferung mit der Art- und Mengenangabe auf dem jeweiligen Lieferschein übereinstimmt, soweit dies für den Kunden erkennbar ist. Weiterhin hat der Kunde die Lieferung auf erkennbare Mängel zu prüfen und festzustellen, ob die Lieferung am vereinbarten Abladeort stattfindet.
- 5.2 Die Einhaltung der Untersuchungs- und Rügepflicht setzt voraus, dass der Kunde dem Verkäufer Qualitäts- und/oder Mengenabweichungen unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) schriftlich anzeigt, sobald diese erkennbar sind. In der Mängelanzeige sind Artikelbezeichnung, Lieferscheinnummer, Festigkeitsklasse und gegebenenfalls Körnung sowie Lieferwerk und Art des Mangels anzugeben. Die Fahrer der Lieferfahrzeuge sind zur Entgegennahme der Mängelanzeige nicht befugt. Im Einzelnen gilt folgendes:
- 5.2.1 Grundsätzlich sind die gelieferten Baustoffe gemäß den Bestimmungen des HGB und der einschlägigen Regelwerke zu prüfen.
- 5.2.2 Beanstandete oder als mangelhaft erkannte oder erkennbare Ware darf nicht verarbeitet werden.

6. Gewährleistung

- 6.1 Für Mängel im Sinne von § 434 BGB leistet der Verkäufer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe der folgenden Regelungen Gewähr.
- 6.2 Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers ist auf Nacherfüllung in Form der kostenlosen Lieferung einer Ersatzware beschränkt. Ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung ist ausgeschlossen.
- 6.3 Dem Kunden wird ausdrücklich das Recht vorbehalten, bei Fehlschlägen der Nachlieferung den Preis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.4 Erreicht der Beton nach der Verarbeitung nicht die vereinbarten Eigenschaften, so leistet der Verkäufer nur Gewähr, wenn der Kunde den ordnungsgemäßen Einbau und die ordnungsgemäße Nachbehandlung nachweist.
- 6.5 Der Verkäufer gewährleistet, dass sich die Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs (Lieferung/Abholung) in einwandfreiem Zustand befindet. Wenn und soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, übernimmt der Verkäufer insbesondere bei Lieferung von erdfeuchtem Beton keine Gewährleistung für eine bestimmte Dauer der Verarbeitbarkeitszeit.
- 6.6 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde der Ware vor der Verarbeitung eigene Zusätze, insbesondere Wasser, beimischt. Dies gilt auch, wenn die Beimischung in einem vom Verkäufer zur Lieferung der Ware eingesetzten Fahrzeug erfolgt.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Sämtliche gelieferte Ware bleibt bis zu Begleichung der gesamten, auch künftigen und bedingten Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Kunden Eigentum des Verkäufers (Vorbehaltsware).
- 7.2 Die Einziehung einzelner Forderungen in laufender Rechnung oder die Saldenziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.
- 7.3 Der Kunde ist stets widerruflich und solange er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer vereinbarungsgemäß nachkommt, berechtigt, das Vorbehaltsvermögen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern, zu verwenden oder einzubauen. In diesem Fall oder bei Auslieferung der Vorbehaltsware an einen Dritten oder bei Einbau tritt der Kunde hiermit schon jetzt, bis zur Erfüllung aller Forderungen des Verkäufers aus der gesamten Geschäftsbeziehung, die dem Kunden aus der Veräußerung, Auslieferung oder dem Einbau entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten und Rängen, einschließlich der ihm heraus gegebenenfalls entstehenden Schadensersatzansprüche und eines etwaigen Anspruchs auf Einräumung einer Sicherungshypothek in Höhe des Rechnungswertes der Lieferung des Verkäufers, an den Verkäufer vor dem Rest ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist – solange der Verkäufer nicht widerspricht – zur Einziehung der Forderungen aus einer Verfügung über die Vorbehaltsware grundsätzlich ermächtigt und hinsichtlich der eingenommenen Gelder Treuhänder des Verkäufers. Das Recht des Verkäufers auf Einziehung bleibt davon unberührt. Der Verkäufer wird die Forderung jedoch nicht einziehen, solange der Kunde seine Zahlungsverpflichtung auch gegenüber Dritten erfüllt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Kunde dem Verkäufer die Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen, unbeschadet des eigenen Anzeigerechts des Verkäufers.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

B. Bedingungen für Verkauf

- 7.4 Wird die Vorbehaltsware zu einer neuen beweglichen Sache be- oder verarbeitet oder umgebildet, so wird die Be- oder Verarbeitung bzw. die Umbildung für den Verkäufer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB – ohne dass der Verkäufer hieraus verpflichtet wäre – vorgenommen. Der Verkäufer erwirbt in Folge dessen das Eigentum an den Zwischen- oder Endprodukten. Der Kunde bzw. der jeweilige Besitzer verwahrt die Ware für den Verkäufer. Der Kunde ist verpflichtet, mit seinen Abnehmern bei Weitergabe der Ware solche Vereinbarungen zu treffen, die es gewährleisten, dass der Verkäufer trotz mehrfacher Weitergabe der Ware Eigentümer derselben bleibt. Verbindlichkeiten und Schadensersatzansprüche dürfen für den Verkäufer aus der Be- und Verarbeitung nicht erwachsen. Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen durch den Kunden, erwirbt der Verkäufer Miteigentum in Höhe des Verhältnisses des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt sich nach deren Listenpreis unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchsnachlasses. Soweit der Kunde durch die Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Ware mit einer ihm gehörigen Sache das Alleineigentum oder Miteigentum erwirbt, überträgt er bereits jetzt zur Sicherung der Forderung des Verkäufers sein Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes der Ware des Verkäufers zum Wert der anderen Sache. Er verwahrt die Sache unentgeltlich für den Verkäufer. Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt sich nach deren Listenpreis unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchsnachlasses.
- 7.5 Wird die Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Kunden eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Werts der Vorbehaltsware zum Zeitpunkt des Einbaus und alle Nebenrechte mit Rang vor dem Rest an den diese Abtretung annehmenden Verkäufer ab. Erwirbt ein Dritter aufgrund einer vom Kunden vorgenommenen Herstellung, Verbindung, Vermischung etc. Eigentum an den Vorbehaltswaren des Verkäufers, so tritt der Kunde schon jetzt die Ansprüche gegen seinen Vertragspartner mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der Vorbehaltswaren des Verkäufers zuzüglich 20 % mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung an den Verkäufer ab. Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt sich nach deren Listenpreis, ggf. unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchsnachlasses.
- 7.6 Im Falle eines Abtretungsverbot bei der Weiterveräußerung, bei dem Einbau oder bei Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet, die Vorausabtretung seinem Drittkäufer bekannt zu geben. Werden die von dem Verkäufer gelieferten Vorbehaltsgegenstände zusammen mit anderen Gegenständen an einen Dritten veräußert, so ist der Kunde verpflichtet, insoweit die Rechnungsposten zu trennen. Soweit eine getrennte Rechnung nicht erfolgt ist, ist der Teil der Gesamtpreisforderung an den Verkäufer abzutreten, der dem Rechnungswert der Lieferung entspricht. Der vorstehende Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn Einzelforderungen des Kunden gegen seinen Drittkäufer in eine laufende Rechnung aufgenommen werden. In diesem Fall tritt der Kunde schon jetzt den zu seinen Gunsten bestehenden Saldo bis zur Höhe des Betrages der ursprünglichen Forderung an den diese Abtretung annehmenden Verkäufer ab. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Verkäufer berechtigt, die abgetretenen Forderungen bei Drittschuldnern direkt einzuziehen, dies auch dann, wenn der Kunde nur mit einer von mehreren Forderungen in Verzug ist.
- 7.7 Außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs sind Verfügungen des Kunden, insbesondere Verpfändungen, Sicherungsabtretungen und übereignungen des Vorbehalts Eigentums des Verkäufers unzulässig. Der Kunde ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich darüber zu benachrichtigen, wenn Zugriffe Dritter auf die dem Verkäufer gehörenden Gegenstände und Forderungen, wie z. B. Pfändungen oder jede andere Art einer Beeinträchtigung des Eigentums, erfolgen. Er hat die Kosten einer Interventionsklage zu tragen, wenn der Zugriff von ihm zu vertreten ist. Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens (unberührt bleiben etwaige gesetzlich bestimmte Rechte des Insolvenzverwalters) oder eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Bei einem Scheck- oder Wechselprozess erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. In diesen Fällen ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware abzuholen.
- 7.8 Bei Zahlungsverzug ist der Kunde zur Herausgabe der im Vorbehalts Eigentum stehenden Gegenstände des Verkäufers verpflichtet. Darüber hinaus ist er auf Verlangen verpflichtet, dem Verkäufer sämtliche Auskünfte zu erteilen und Belege zur Verfügung zu stellen, die für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen durch den Verkäufer benötigt werden.
- 7.9 Übersteigt der realisierbare Wert der an den Verkäufer gegebenen Gesamtsicherung aus der Geschäftsverbindung die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Kunden verpflichtet, insoweit Rückübertragung vorzunehmen. Die Auswahl der zurück zu übertragenden Sicherheiten erfolgt durch den Verkäufer.

8. Baustoffüberwachung

Beauftragte des Verkäufers, die Baustoffüberwachung und die Bauaufsichtsbehörde sind berechtigt, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

C. Bedingungen für Betonfördergeräte

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für den Einsatz von Betonfördergeräten (die „BFG-AGB“).
- 1.2 Die BFG-AGB gehen den AGB insoweit vor, als sie von den AGB abweichende oder zusätzliche Bestimmungen beinhalten.

2. Allgemeines

- 2.1 Bei vereinbarter Abrechnung nach Zeiten beginnen diese mit dem Eintreffen des Betonfördergerätes am vereinbarten Einsatzort und enden mit dessen Abfahrt. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zeiten ist die Tachoscheibe oder das EG-Kontrollgerät des Betonbefördergerätes maßgebend, es sei denn, ein anderer Zeitpunkt wird durch den Kunden nachgewiesen.
- 2.2 Der Kunde ist für die Auswahl der für den beabsichtigten Verwendungszweck geeigneten Betonfördergeräte, insbesondere für die benötigte Mastgröße, selbst verantwortlich.

3. Vertragserfüllung durch Dritte

Der Verkäufer behält sich vor, die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen durch Dritte vorzunehmen. Vertragspartner des Kunden bleibt in diesen Fällen der Verkäufer.

4. Haftungsumfang

- 4.1 Soweit der Verkäufer nicht Lieferant des geförderten Betons ist, ist der Verkäufer für die Qualität des geförderten Betons oder das Betonierergebnis nicht verantwortlich.
- 4.2 Eine Haftung für Hinweise auf DIN-Normen, Maße, Gewichte, mögliche Fördermengen, Empfehlungen zur Mastgröße etc. wird vom Verkäufer nicht übernommen.

5. Nebenpflichten des Kunden

- 5.1 Der Kunde hat alle für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Betonfördergeräte erforderlichen Maßnahmen zu treffen; er hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Betonfördergeräte am Aufstellungsort, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabsperrungen, rechtzeitig zu erwirken.
- 5.2 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass das für den Transport der Betonfördergeräte eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen (bis 40 t) unbehindert befahrbaren Anfahrtsweg und Standplatz voraus. Der Kunde hat sicherzustellen, dass der Aufstellungsort über eine ausreichende Wendemöglichkeit verfügt und hat dem Verkäufer einen Fahrzeugeinweiser für das Rangieren mit seinem Fahrzeug unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist verpflichtet, eventuell für die Anfahrt erforderliche Ausnahme- und Sondergenehmigungen auf seine Kosten zu beschaffen. Der Kunde ist verpflichtet, alle erforderlichen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, insbesondere dafür zu sorgen, dass eventuelle stromführende Leitungen im Arbeitsbereich (Betonfördergerät) stromlos geschaltet sind. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüsteile der Dauerbelastung des Fördervorgangs standhalten. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Kunde für alle daraus entstehenden Schäden.
- 5.3 Der Standort des Betonfördergerätes sowie die Einbaufäche muss vom Kunden so abgesichert sein, dass Dritte nicht durch Betonspritzer, Eisbildung oder Ähnliches geschädigt werden können.
- 5.4 Der Kunde hat am Aufstellungsort das erforderliche Personal kostenlos bereitzustellen, das für den nach Anleitung durch den Verkäufer-Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau des Betonfördergerätes, insbesondere der Rohr- und Schlauchleitungen, ausreicht. Außerdem hat er in ausreichendem Umfang kostenlos Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen.
- 5.5 Für die Beseitigung der durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisationen, ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.
- 5.6 Der Kunde hat dem Verkäufer kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzustellen, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpen und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht.
- 5.7 Bei bauseits gestelltem Beton hat der Kunde dafür einzustehen, dass der Beton zur Förderung mit dem Betonfördergerät geeignet ist. Beim Einsatz von Sanierschläuchen ist der Einsatz von Beton mit einer maximalen Körnung von 0 bis 16 mm und einem erhöhten Zementgehalt erforderlich. Schlauch- und Rohrleitungen dürfen nur liegend und nicht am Ausleger oder Kran hängend verwendet werden.
- 5.8 Ergeben sich beim Pumpen von bauseits gestelltem Beton Schwierigkeiten, trägt der Kunde die Beweislast, dass der Beton pumpfähig war und die Voraussetzungen der vorstehenden Ziffern eingehalten sind. Kann der Beweis nicht erbracht werden, so hat er dem Verkäufer Ersatz für hierdurch entstehende Verzögerungen und Schäden zu leisten. Der Kunde haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf.
- 5.9 Unterbleibt die vom Verkäufer geschuldete Leistung infolge eines Umstandes, den der Kunde zu vertreten hat, so wird der Ausfall der bestellten Betonfördergeräte nach den in der Preisliste des Verkäufers aufgeführten Preisen in Rechnung gestellt. Ziffer A. 5.1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

6. Sicherheit

- 6.1 Der Kunde tritt dem Verkäufer zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, auch der künftig entstehenden, die der Verkäufer gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, hat, schon jetzt alle seine – auch künftig entstehenden – Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung das Betonfördergerät eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des Rechnungswertes des Verkäufers mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretungserklärung des Kunden hiermit an.
- 6.2 Auf Verlangen hat der Kunde dem Verkäufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung mit der Aufforderung bekanntzugeben, bis zur Höhe der in Ziffer C. 6.1 erläuterten Ansprüche an den Verkäufer zu zahlen.
- 6.3 Der Verkäufer ist berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Kunden von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Der Verkäufer wird indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Vermögensverfall geraten ist, insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahren gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
- 6.4 Für den Fall, dass der Kunde an den Verkäufer abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er dem Verkäufer bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile zur Sicherung ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Kunde darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren, soweit diese Forderung an den Verkäufer abzutreten sind.
- 6.5 Bei laufenden Rechnungen gelten die o. g. Sicherungen als Sicherung der Erfüllung der Saldoforderung des Verkäufers. Der Kunde hat den Verkäufer von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat dem Verkäufer alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und dem Verkäufer zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.
- 6.6 Der Wert der Forderungen des Verkäufers entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Vertragspreis zuzüglich 10 %. Auf Verlangen des Kunden wird der Verkäufer die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren realisierbarer Wert die gesamten Forderungen des Verkäufers nach Satz 1 um 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.

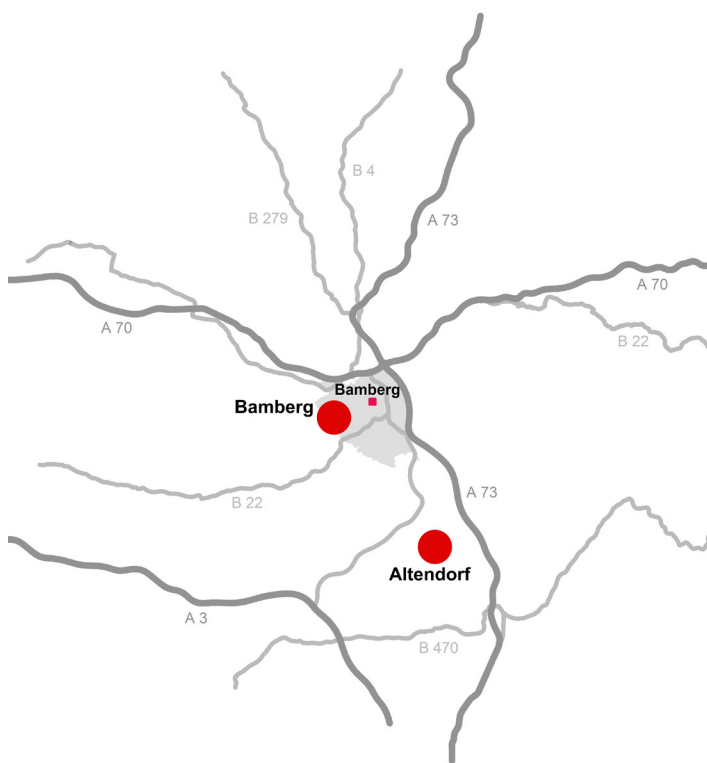
7. Preise und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrages und seiner Ausführung die Selbstkosten des Verkäufers, insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, ohne dass der Verkäufer dieses zu vertreten hat, so ist der Verkäufer ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Preis für die Betonfördergeräte um diese Kostensteigerung zu berichtigen, wenn die Vertragserfüllung frühestens vier Wochen nach Vertragschluss erfolgt.
- 7.2 Zuschläge, wie z. B. für das zur Verfügung stellen der Betonfördergeräte außerhalb der normalen Geschäftszeiten, werden gemäß Preisliste berechnet. Ziffer A. 5.1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

PREISLISTE 2018

SCHWENK Beton Bamberg

Liefergebietskarte



SCHWENK Beton Bamberg GmbH & Co. KG
Hafenstraße 38 | 96052 Bamberg

Verwaltung und Verkauf Bamberg

Hafenstraße 38
96052 Bamberg
Tel. +49 951 70082-0
Fax +49 951 70082-21
Tel. Dispo +49 800 0001616
Fax Dispo +49 951 70082-21
E-Mail info.bamberg@schwenk.de
www.schwenk.de

Werk Altendorf

An der B4
96146 Altendorf
Tel. +49 9545 231
Fax +49 9545 4785

Werk Bamberg

Hafenstraße 38
96052 Bamberg
Tel. +49 951 70082-11
Fax +49 951 70082-21



SCHWENK